

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Entscheidung 78/476/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen

(85/587/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 78/476/EWG <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 83/495/EWG <sup>(2)</sup>, hat der Rat festgestellt, daß die amtlichen Kontrollen der Erhaltungszüchtungen, die in elf Drittländern für bestimmte landwirtschaftliche Pflanzenarten oder Gemüsearten durchgeführt werden, die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen. Diese Feststellung der Gleichwertigkeit betrifft auch Spanien.

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals wird die (Spanien betreffende) Rubrik 3 im Anhang der Entscheidung 78/476/EWG zum 1. März 1986 gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. STEICHEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 8. 10. 1983, S. 18.